

Ordre soll der Commandant durchaus nichts von der Festung verabsolgen lassen, es sey was es immer wolle; es möge der Festung selbst gehören, oder bloß daselbst deponirt seyn; in Bewaffnungs- Kriegs- oder andern Vorräthen, in Schätzen, Kostbarkeiten, Kunstwerken u. s. w. bestehen. Selbst die Rückgabe der, von dem Commandanten über den Empfang irgend eines solchen Gegenstandes ausgestellten, Quittung soll dessen Ausantwortung, ohne die Eingangsgedachte Autorisation nicht bewirken.

§. 12.

Der Commandant hat allein über die, zu der Festung gehörigen, Kriegsbedürfnisse und Vorräthe zu disponiren und darüber zu wachen, daß alle diese Gegenstände sowohl vom Festungs-Ingenieur als dem Artillerie-Commandanten und Oberzeugwärter stets in gute Aufsicht genommen und in brauchbarem Zustande erhalten werden.

§. 13.

Die im Bezirke der Festungswerke liegenden Plätze und Gärten können, wie bisher, einzelnen Offiziers und Beamten zur Benutzung überlassen werden. Die übrigen innerhalb des Festungsbezirks gelegenen Feld- und Wiesen-Grundstücke dagegen, mit Inbegriff der sogenannten neuen Schenke, sind, in Gemäßheit der Höchsten Rescripte vom 10ten Februar 1821 und 1sten August 1821 unter Genehmigung und Bestätigung der Kriegs-Verwaltungs-Kammer zu verpachten und das Pachtgeld ist durch den Festungs-Bauschreiber zum Kriegs-Zahlamte einzurechnen.

§. 14.

Der Commandant der Festung ist rücksichtlich des, zu ihr gehörigen, Gebiets mit der niedern Jagd belehnt.

Ohne Genehmigung des Commandanten dürfen Grundstücke des Festungs-Gebietes an Personen, welche nicht zur Festung gehören, auch nicht in Pacht gegeben werden.